

Name	Vorname	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit
Straße / Hausnummer		PLZ	Wohnort
Rentenversicherungsnummer		Geburtsort	

Erklärung zur kurzfristigen Beschäftigung

Ich bin vom bis bei der Firma
als beschäftigt.

Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet ja nein

Das Beschäftigungsverhältnis wurde vereinbart / verlängert am

Die Vergütung beträgt

mtl. €/ brutto / netto Stundenlohn € Arbeitszeit Std./Woche.

Ich bin **hauptberuflich**

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hausfrau | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer | <input type="checkbox"/> Selbständiger |
| <input type="checkbox"/> Schüler bis | <input type="checkbox"/> Altersrentner seit | <input type="checkbox"/> Beamter |
| <input type="checkbox"/> Student bis | <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrentner | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> in Wehr- o. Zivildienst | | |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslos bzw. arbeitslos gemeldet seit | | |
| <input type="checkbox"/> in Erziehungsurlaub seit | | |
| <input type="checkbox"/> in unbezahltem Urlaub von bis | | |

In **diesem Kalenderjahr** war ich vor diesem Arbeitsverhältnis geringfügig bzw. kurzfristig wie folgt beschäftigt:

vom bis Firma Arbeitsentgelt

vom bis Firma Arbeitsentgelt

vom bis Firma Arbeitsentgelt

Ich bin bei folgender Krankenkasse versichert.

Ich versichere, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir bewusst, dass ich bei Falschangaben dem Arbeitgeber für den entstandenen Schaden hafte. Von den unten angeführten gesetzlichen Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Auskunftspflicht des Versicherten

Die Versicherten haben die zur Meldung, sowie die zur Durchführung der Versicherung und der der Krankenkassen übertragenen Aufgaben, erforderlichen Angaben zu machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV).

Verstoß gegen Melde- und Auskunftspflicht

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 SGB IV).